

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über die Festsetzung der Grundsteuer**  
**für das Jahr 2017**

Die Grundsteuerfestsetzung kann nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.73 (BGBl. I S. 965; BStBl. I S. 694) für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für 2017, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranschlagten Höhe festgesetzt. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Markt Nittendorf, Am Marktplatz 3, 93152 Nittendorf**

oder durch Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

angefochten werden.

Nittendorf, 17.07.2017  
Ort, Datum

Markt Nittendorf

gez.  
Helmut Sammüller  
1. Bürgermeister